



Merkblatt

Zur Anmeldepflicht von Barmitteln ab 10.000 € bei Reisen in die oder aus der Europäischen Union

Seit dem 15.07.2007 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die EU-Verordnung Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 (ABl. EU Nr. L 309 vom 25.11.2005). Sie regelt die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden. Die Umsetzung in deutsches Recht liegt im § 12 a Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Reisende, die Barmittel in Höhe von 10.000 € oder mehr bzw. bei anderen Währungen (z.B. Schweizer Franken, US-Dollar, britisches Pfund) die entsprechenden Gegenwerte bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU bei sich tragen, sind nunmehr verpflichtet, diese bei der zuständigen nationalen Behörde, in der Regel den Zollbehörden, schriftlich und von sich aus anzumelden.

Diese Anmeldung ist keine Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Barmitteln. Eine solche wird weiterhin nicht verlangt.

Bei Reisen innerhalb der EU weichen die Regelungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ab. In Deutschland sind aus einem anderen EU-Mitgliedsland mitgeführtes Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel ab 10.000 € (oder entsprechender Gegenwert in anderer Währung) mündlich auf Aufforderung anzuzeigen. In Frankreich muss der Betrag mindestens 5 Tage vor Reisebeginn beim französischen Zoll angemeldet werden. Nähere Informationen unter www.douane.gouv.fr (nur in Französisch).

Zahlungsmittel im Sinne der EU-Verordnung sind Bargeld, Schecks (Reiseschecks), Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine (sog. Kupons).

Verstöße gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung können mit Geldbußen bis zu 1 Million Euro geahndet werden.

Die Anmeldepflicht an den Außengrenzen der EU dient der Bekämpfung von terroristischen Vereinigungen. Sie stellt keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, sondern soll lediglich Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Vereinigungen verhindern.

Die Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de und auf den Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen. Auf dem Formular müssen Sie angeben, welchen genauen Betrag Sie mit sich führen, woher das mitgeführte Geld stammt, wofür es verwendet werden soll und wer Eigentümer und Empfänger des Geldes ist.

Die Anmeldung erfolgt bei der Zollbehörde.

Flugreisende reichen ihre Anmeldung bei der Einreise im gekennzeichneten roten Ausgang für anmeldepflichtige Waren und bei der Ausreise bei der jeweils gekennzeichneten Zollstelle des Flughafens ein.

Bahnreisende, die aus der Schweiz ein- oder in die Schweiz ausreisen, melden ihre anmeldepflichtigen Barmittel bei Zugkontrollen schriftlich an. Die Anmeldeformulare sind bei den Zollbediensteten erhältlich, die den Reisenden Gelegenheit geben ihrer Anmeldepflicht nachzukommen.

Reisende, die auf dem Seeweg in die Europäische Union einreisen, geben ihre schriftliche Anmeldung bei der für den angelaufenen Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle ab, wenn nicht zuvor schon eine Schiffskontrolle durchgeführt wurde.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.